



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2025

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 14.04.2025**Die Bedeutung von Transparenz für die Landesregierung****und****Antwort****Minister der Finanzen**

Vorbemerkung Fragestellerin:

Im aktuellen Beteiligungsbericht des Landes Hessen für das Jahr 2023 findet sich bei zahlreichen Einzeldarstellungen der Unternehmensprofile, auch bei solchen mit einer mehrheitlichen Beteiligung des Landes Hessen, der Hinweis, dass die Geschäftsführung „der Veröffentlichung der Vergütung im Beteiligungsbericht nicht zugestimmt“ habe. Diese Verweigerung der Zustimmung mag gegebenenfalls dem Gedanken der Schutzklausel nach § 286 Absatz 4 HGB folgen, widerspricht aber andererseits dem Anspruch auf Transparenz des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (Regeln und Handlungsempfehlungen für Organe bei Unternehmen des Landes Hessen). Im Bundesland Baden-Württemberg wurde dagegen beispielsweise schon vor mehreren Jahren festgelegt, dass die Geschäftsführervergütungen bei allen mehrheitlich landesbeteiligten Unternehmen individuell mit Namensnennung im Beteiligungsbericht des Landes veröffentlicht werden. Bei Unternehmen, die im Handelsregister eintragungspflichtig sind, werden die Daten auch im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen. Mit den so beschlossenen Grundsätzen mache das Land Baden-Württemberg einen entscheidenden Schritt hin zu mehr Transparenz bei landesbeteiligten Unternehmen. Während es im Beteiligungsbericht heißt „Durch mehr Information und Nachprüfbarkeit wird das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit hessischer Beteiligung und in das Land Hessen als Anteilseigner erhöht.“, gibt es auch ein Motiv für die 2023 errichtete Transparenzdatenbank. „Die Förderung sozialer Arbeit in Hessen soll für die Öffentlichkeit transparenter gestaltet werden, denn Transparenz ist Leitprinzip und elementares Anliegen gemeinnütziger Arbeit.“ Aktuell (Stand 11.04.2025) finden sich dort 72 Einträge, die jedoch in vielen Fällen weder aktuell noch vollständig sind. Beispielsweise fehlen teilweise Angaben zur Mittelherkunft- und -verwendung vollständig. Oder es werden Jahresabschlüsse veröffentlicht, die allenfalls für Fachkundige (Steuerberater o.A.) ansatzweise Informationen liefern.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Regelung des Landes Baden-Württemberg, wonach im Beteiligungsbericht des Landes auch die Geschäftsführervergütungen veröffentlicht werden?
- Frage 2 Ist eine solche Regelung auch in Hessen angedacht?
- Frage 3 Kommt eine solche Regelung in Hessen jedenfalls bei allen mehrheitlich landesbeteiligten Unternehmen in Betracht?
- Frage 4 Wenn nein: Was spricht aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Hessen regelt in Nr. 6.2.1 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK), dass die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden soll. Dies stimmt mit der Regelung in Rn. 111 des PCGK des Landes Baden-Württemberg überein.

Die zitierte Regelung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht findet sich ebenfalls unter Rn. 111 im PCGK des Landes Baden-Württemberg, gilt also wie die obige Regelung nur für diejenigen Unternehmen, die den PCGK eingeführt haben.

Damit wird aber keine größere Transparenz geschaffen, denn auch in Hessen haben alle Geschäftsleitungen, in deren Unternehmen der PCGK angewandt wird, der Veröffentlichung ihrer Gehälter zugestimmt. Darüber hinaus wird auch über die Vergütung von Geschäftsführungen

weiterer Unternehmen berichtet, da die Zustimmung zur Veröffentlichung in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss eingeholt wird.

Die einzige Mehrheitsbeteiligung, deren Geschäftsführung 2023 der Veröffentlichung der Vergütung widersprochen hat, ist die Welterbe Grube Messel gGmbH. Auch hier wird zukünftig die Geschäftsführervergütung offengelegt.

Aus diesem Grund ist keine Aufnahme der baden-württembergischen Regelung in den PCGK des Landes Hessen geplant.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung den Informationsgehalt der Transparenzdatenbank?

Die gemeinnützigen Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind eine zentrale Säule des Sozialstaats und tragen zum gemeinwohlorientierten gesellschaftlichen Zusammenleben bei. Insbesondere bei gemeinnütziger Tätigkeit hängt die Bereitschaft privater Unterstützerinnen und Unterstützer, sich mit Spenden oder Dienstleistungen zu engagieren, entscheidend davon ab, ob der Arbeit der Organisationen und den Fachkräften Vertrauen entgegengebracht wird.

Die Förderung sozialer Arbeit in Hessen wurde durch die Bereitstellung der Transparenzdatenbank Hessen für die Öffentlichkeit transparenter und besser nachvollziehbar gestaltet. Für viele Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege und Träger sozialer Arbeit ist es ohnehin längst selbstverständlich, öffentlich über Ziele, Arbeitsweisen, Finanzmittel und ihre Verwendung in verständlicher, übersichtlicher und leicht zugänglicher Form zu berichten. Mit der Transparenzdatenbank wird es den Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege ermöglicht, der Öffentlichkeit Einblick in ihre Strukturen, ihre Tätigkeit und ihre Finanzen zu geben. Die Bürgerinnen und Bürger in Hessen können sich so über Ziele, Arbeitsweisen und Finanzdaten von Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege informieren. Vertrauensbildung gelingt dabei besonders gut, da Transparenzkriterien glaubwürdig und wirksam umgesetzt und gelebt werden.

Die Landesregierung unterstützt dieses Ansinnen nach wie vor. In die Datenbank kann sich jeder Verband und jede Organisation freiwillig und eigenverantwortlich eintragen, um Informationen zu Finanzen, Strukturen der Organisation sowie der Arbeit und Aktivitäten der Wohlfahrtsverbände zentral gebündelt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Frage 6 Ist die Landesregierung nach wie vor der Auffassung, dass für die Eintragung in der Transparenzdatenbank eine auf Freiwilligkeit basierende Transparenzcharta ausreicht?

Dem Vorhaben der Einrichtung der Transparenzdatenbank liegt die mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. in Anlehnung an die Standards der Initiative transparente Zivilgesellschaft (ITZ) abgeschlossene Transparenz-Charta zugrunde. Mit dieser Unterzeichnung wird die hohe Bedeutung von Transparenz für die Freie Wohlfahrtspflege bekräftigt.

Für die Eingabe und Pflege der Daten ist eine Benutzerregistrierung erforderlich. Die Dateneingabe und Pflege geschieht zu Recht freiwillig.

Die Motivation der Benutzer, in dieser Transparenzdatenbank gelistet zu sein, ist groß, da dies auf eine ordnungsgemäße, legitime, glaubwürdige und rechtmäßige Haushalts- und Finanzwirtschaft der Organisation/Institution hinweist. Dies wiederum stellt einen Ansporn dar, zum Beispiel um Spendengelder und sonstige Finanzquellen für eine Organisationseinheit zu akquirieren, da das allgemeine Vertrauen in diese Organisationen / Institution in der Öffentlichkeit vorhanden ist.

Dementsprechend gilt die Transparenzdatenbank zu Recht nicht der Kontrolle, sondern der Vertrauensbildung.

Frage 7 Fand bereits eine Evaluation der Transparenzdatenbank statt?

Eine Evaluierung hat bisher nicht stattgefunden und ist nicht vorgesehen.

Frage 8 Welche Änderungen sind hinsichtlich der Transparenzdatenbank seitens der Landesregierung geplant?

Es sind keine Änderungen hinsichtlich der Transparenzdatenbank geplant.

Frage 9 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu aus anderen Bundesländern vor?

Dort, wo bereits Transparenzgesetze in Kraft sind, sind die einzelnen Regelungen unterschiedlich. Eine Vergleichbarkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen und Ausgestaltung in den Ländern nicht möglich.

Wiesbaden, 13. Juni 2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz